

Erneuerungswahlen und Gemeindeabstimmung

vom 27. September 2020

Am Sonntag, 27. September 2020, finden die Erneuerungswahlen und die Gemeindeabstimmung zu zwei Volksinitiativen wie folgt statt:

- 1. Erneuerungswahlen 2020**
- 2. Volksinitiative für eine starke Einschränkung von Feuerwerk
in der Gemeinde Davos**
- 3. Volksinitiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos**

Die vorliegende Information, welche Amtsberichte und Abstimmungsvorlagen enthält, wird den Stimmberechtigten zusammen mit Stimmrechtsausweis, Stimm- und Wahlzetteln zugestellt.

Die in dieser Broschüre erwähnten, zusätzlich vorliegenden Informationen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen werden.

Davos, 13. August 2020

Gemeinde Davos
Der Landschreiber
Michael Straub

Inhaltsverzeichnis

Amtsbericht

- | | |
|--|----|
| 1. Erneuerungswahlen 2020 | 3 |
| 2. Volksinitiative für eine starke Einschränkung von Feuerwerk in der Gemeinde Davos | 8 |
| 3. Volksinitiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos | 19 |

Wahl- und Abstimmungsvorlagen

- | | |
|--|----|
| 1. Erneuerungswahlen 2020 | 30 |
| – Wahl des Landammanns | |
| – Wahl der übrigen Mitglieder des Kleinen Landrats | |
| – Wahl des Grossen Landrats | |
| – Wahl des Schulrats | |
| 2. Volksinitiative für eine starke Einschränkung von Feuerwerk in der Gemeinde Davos | 30 |
| – Begehren der Volksinitiative | |
| 3. Volksinitiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos | 31 |
| – Begehren der Volksinitiative | |

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| Informationen zur Stimmabgabe | 32 |
|--------------------------------------|-----------|

Amtsbericht

zu den Erneuerungswahlen und zur Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir erlauben uns, Ihnen gestützt auf die Bestimmungen der Verfassung der Gemeinde Davos den nachfolgenden Bericht zu den Erneuerungswahlen sowie zu den Vorlagen der Gemeindeabstimmung vom 27. September 2020 zu unterbreiten.

1. Erneuerungswahlen 2020

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Behörden der Gemeinde Davos werden jeweils für eine Legislatur, das heisst für eine Amtsdauer von vier Jahren, gewählt. Die laufende Amtsdauer endet am 31. Dezember 2020. Für die kommende Amtsdauer vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 müssen die Behörden neu gewählt werden. Zu diesem Zweck finden die Erneuerungswahlen statt.

In vier separat durchzuführenden Wahlen werden der Landammann (Gemeindepräsident), die übrigen vier Mitglieder des Kleinen Landrats (Gemeinderegierung), die siebzehn Mitglieder des Grossen Landrats (Gemeindeparlament) sowie die vier vom Volk zu bestimmenden Mitglieder des Schulrats gewählt.

Die Erneuerungswahlen werden im Rahmen einer ordentlichen Volksabstimmung durchgeführt.

B. Ausgangslage

Die Behörden der Gemeinde Davos werden jeweils für eine Legislatur, das heisst für eine Amtsdauer von vier Jahren, gewählt. Die laufende Amtsdauer endet am 31. Dezember 2020. Für die kommende Amtsdauer vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2024 müssen die Behörden neu gewählt werden. Zu diesem Zweck finden die Erneuerungswahlen gemäss den Vorgaben der Gemeindeverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte der Gemeinde Davos statt.

Das Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde Davos sieht vor, dass die Erneuerungswahlen im zweiten Quartal des Jahres stattfinden. Der Kleine Landrat setzte den Termin für die Erneuerungswahlen ursprünglich auf den 28. Juni 2020 fest. Aufgrund der Coronavirus-Epidemie musste dieser Termin jedoch auf den 27. September 2020 verschoben werden. In vier separat durchzuführenden Wahlen werden der Landammann, die übrigen vier Mitglieder des Kleinen Landrats, die sieben Mitglieder des Grossen Landrats sowie die vier vom Volk zu bestimmenden Mitglieder des Schulrats gewählt.

C. Durchführung der Wahlen

Die Erneuerungswahlen werden im Rahmen einer ordentlichen Urnenabstimmung durchgeführt. Die ausgefüllten Wahlzettel werden gemeinsam mit den Stimmzetteln der gleichzeitig durchgeführten eidgenössischen und kommunalen Sachabstimmungen in die Urne geworfen oder bei brieflicher Stimmabgabe mit Stimmkuvert und Antwortkuvert zurückgesendet. Weitere Informationen zur Stimmabgabe finden Sie im nachfolgenden Kapitel «Informationen zur Stimmabgabe» (letzte Seite dieser Broschüre).

D. Verfahren

Wählbar ist, wer im Stimmregister der Gemeinde eingetragen ist, das heisst, über einen Wohnsitz in der Gemeinde Davos verfügt, das Schweizer Bürgerrecht besitzt und am Wahltag das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Ausge-

geschlossen sind Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Für Personen, die sich zur Wahl stellen wollen, ist vorgängig zur Wahl keine amtliche Anmeldung notwendig. Zu berücksichtigen sind aber insbesondere die Bestimmungen des Davoser Rechtsbuches (DRB) betreffend Amtszeitbeschränkung, Ausschlussgründe und Unvereinbarkeit (DRB 10 Art. 20, 22 und 23 sowie DRB 10.1 Art. 13).

Welche Personen sich öffentlich zur Wahl stellen, kann den Unterlagen des parteiübergreifenden Wahlmaterialversandes und einer aktuellen Übersicht «Erneuerungswahlen 2020, öffentlich kandidierende Personen» auf den Webseiten der Gemeinde Davos entnommen werden.

Bei sämtlichen Wahlen (Landammann, Kleiner Landrat, Grosser Landrat, Schulrat) gilt das absolute Mehr gemäss DRB 10.1 Art. 12.

Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate ablehnt, hat sie angenommen (DRB 10.1 Art. 14).

Der Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang wurde vom Kleinen Landrat auf den 29. November 2020 festgelegt.

E. Ausfüllen der Wahlzettel

Auf allen Wahlzetteln sind genau soviele Linien aufgedruckt, wie bei der entsprechenden Wahl Mandate zu vergeben sind.

Wahlzettel, die nicht amtlich sind, die anders als handschriftlich von der wählenden Person ausgefüllt sind, die ehrverletzende Bemerkungen aufweisen, unleserlich sind oder die keine eindeutige Willenskundgebung enthalten, sind ungültig. Wahlzettel, die auf den oder die «Bisherigen» oder ähnliche Begriffe lauten und keine Namen von Personen enthalten, sind ebenfalls ungültig.

Wahlzettel, die weniger Namen tragen, als Personen zu wählen sind, sind gültig. Ebenso sind Wahlzettel gültig, die mehr Namen tragen, als Personen zu wählen sind; jedoch werden die zuletzt aufgeführten Namen, soweit sie überzählig sind, als ungültige Stimmen gestrichen.

Eine Stimme, die einer nicht wählbaren Person gilt oder die auf einen Namen lautet, den derselbe Wahlzettel bereits enthält (Kumulation) oder der begründete Zweifel darüber offenlässt, wem die Stimme gilt, ist ungültig; der betreffende Name wird gestrichen.

Wenn zwei oder mehrere öffentlich zur Wahl antretende Personen den gleichen Familiennamen tragen, muss zur Gültigkeit der Stimme auch der Vorname dazu geschrieben werden, z.B. Hans Meier und Beatrice Meier. Empfehlenswert ist es, grundsätzlich jede zu wählende Person mit Vornamen und Nachnamen auf den Wahlzettel zu schreiben.

F. Weitere Informationen

Auf den Webseiten der Gemeinde Davos – Link «Erneuerungswahlen und Volksabstimmung vom 27.09.2020» auf der Frontseite – sind übersichtlich alle Vorlagen zum Wahl- und Abstimmungstag vom 27. September 2020 aufgeführt, über welche in Davos zu befinden ist. Zudem steht eine aktuelle Übersicht «Erneuerungswahlen 2020, öffentlich kandidierende Personen» zur Einsicht bzw. zum Herunterladen bereit. Detaillierte Informationen zu den kandidierenden Personen können den Unterlagen des parteiübergreifenden Wahlmaterialversandes, der etwa zeitgleich mit dem amtlichen Stimmmaterial in den Davoser Haushaltungen eintrifft, oder den Webseiten der Parteien (<http://www.gemeindedavos.ch/de/politikverwaltung/politik/parteien/>) und allfälliger Webseiten von kandidierenden Personen entnommen werden.

G. Antrag

Wir ersuchen Sie, liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, an den anstehenden Erneuerungswahlen teilzunehmen und die Wahlzettel für die Wahl des Landammanns, des Kleinen Landrats, des Grossen Landrats sowie des Schulrats mit den Vornamen und Namen Ihrer bevorzugten Personen zu versehen.

2. Volksinitiative für eine starke Einschränkung von Feuerwerk in der Gemeinde Davos

A. Das Wichtigste in Kürze

Ein Initiativkomitee reichte am 30. August 2019 die Volksinitiative für eine starke Einschränkung von Feuerwerk in der Gemeinde Davos ein. Feuerwerk abzubrennen soll inskünftig verboten werden. Es soll jedoch zwei Ausnahmen geben: Kleine Feuerwerkskörper wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer und Vulkane könnten bewilligungsfrei abgebrannt werden. Grosse Feuerwerke wären auch erlaubt, jedoch dürften diese nur anlässlich von Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung gezündet werden und benötigten eine Ausnahmegewilligung, die zwischen 1'000 und 3'000 Franken kosten würde.

Grosser Landrat und Kleiner Landrat anerkennen, dass es nachvollziehbare Gründe für und gegen Feuerwerke gibt. Sie lehnen die Volksinitiative aber ab, weil die Gründe nicht schwer genug wiegen, dass der Bevölkerung ein solch grundsätzliches Verbot aufzuerlegen wäre, Feuerwerk nicht mehr abzubrennen zu dürfen.

B. Ausgangslage / Einreichung einer Volksinitiative

Am 23. August 2018 reichte Landrat Conrad Stiffler zusammen mit fünf Mitunterzeichnern im Grossen Landrat ein Postulat ein, welches ein gesetzliches Verbot der Verwendung von Feuerwerkskörpern anregte. Aufgrund der trockenen Witterung während des Sommers 2018 musste durch die Gemeinde ein Feuerwerkverbot verhängt werden. Landrat Stiffler stellte dazu fest, dass die offizielle Bundesfeier auch ohne Feuerwerk feierlich stattfinden konnte und zur Kompensation eine kleine Überraschung organisiert wurde. Kritik zum Feuerwerkverbot kam weder von Einheimischen noch von Gästen, stellte Landrat Stiffler fest, und für Mensch und Tier war die Nachtruhe positiv.

Die Postulanten forderten eine Gesetzesgrundlage, die Feuerwerk in der Gemeinde Davos inskünftig verbieten würde. Ein Verbot – konsequenterweise verbunden mit Kontrolle und einer Strafandrohung – ist jedoch die schärfste Massnahme, ein Verhalten zu ändern. Es stellte sich deshalb die Frage, ob das Errichten eines Verbots in dieser nicht lebenswichtigen Frage über das Ziel hinausschoss. Um mit einem Verbot die Entscheidungs- und Handlungsfreiheiten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gäste einzuschränken, benötigt es normalerweise triftige Gründe. Die sporadisch und im Jahresverlauf nicht häufig, sondern spärlich auftretenden Feuerwerke, die zudem zeitlich beschränkt sind, erfüllten diese Anforderungen nach Ansicht des Kleinen Landrats und des Grossen Landrats nicht. Der Grosse Landrat lehnte das Postulat mit 8 Ja-Stimmen zu 6 Nein-Stimmen ab.

Daraufhin wurde eine kommunale Volksinitiative mit dem Titel «Volksinitiative für eine starke Einschränkung von Feuerwerk in der Gemeinde Davos» gestartet. Das Initiativkomitee sammelte innert der vorgegebenen Frist 1'301 gültige Unterzeichnungen von Davoser Stimmberechtigten und übergab diese am 30. August 2019 der Gemeinde. Notwendig sind in Davos 500 gültige Unterzeichnungen, damit eine Volksinitiative zustandekommt.

C. Um was geht es

Das Begehren der Volksinitiative für eine starke Einschränkung von Feuerwerk wurde von den Initianten in folgendem Wortlaut formuliert:

«Im Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung, DRB 31, soll Art. 17 (Feuerwerk und Himmelslaternen) wie folgt geändert werden:

Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten.

Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehältlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows, aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

Für Anlässe von überregionaler Bedeutung kann der Kleine Landrat auf entsprechende Gesuche hin Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot nach Abs. 1 erteilen. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen werden von den Gesuchstellern resp. den Gesuchstellerinnen abhängig von der Grösse und Dauer der Feuerwerke Abgaben zwischen Fr. 1'000.00 bis Fr. 3'000.00 erhoben. Von den Abgaben sind jeweils die Hälfte der Beträge dem Fonds für Projekte zur Verminderung von CO₂-Immissionen zuzuführen. Die Modalitäten zur Abgabenhöhe für Ausnahmegewilligungen und zur Verwendung der Fondsmittel bei Gemeindeliegenschaften und Gemeindebetrieben werden vom Kleinen Landrat in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz festgelegt.

Der Kleine Landrat kann die Ausnahmegewilligungen mit weiteren Auflagen versehen, insbesondere was die Einhaltung der Ruhezeiten gemäss Art. 5 und die Kostenübernahme durch den Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk anbelangt.»

Die Initianten verlangen, kurz zusammengefasst, für Davos ein generelles Feuerwerkverbot für Mensch, Tier und Umwelt, das nur wenige Ausnahmen zulässt, erwähnt sind lediglich das Abbrennen von Kleinf Feuerwerk und von Feuerwerken anlässlich von Veranstaltungen überregionaler Bedeutung.

D. Verfahren zur Volksinitiative

In der Schweiz gibt es zur Volksinitiative zwei mögliche Formen: die Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung und die Volksinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs. Die vorliegende Volksinitiative für eine starke Einschränkung von Feuerwerk liegt bereits als ausgearbeiteter Entwurf vor. Ein neuer Artikel 17 im Gesetz über Ruhe und Ordnung soll den Umgang mit Feuerwerk festlegen. Wird der Volksinitiative in der Volksabstimmung zugestimmt, wird der neue Gesetzesartikel zur starken Einschränkung von Feuerwerk als Vorschrift direkt in das Davoser Rechtsbuch übernommen und umgehend umgesetzt.

E. Verwendung von Feuerwerk in der Gemeinde Davos

Der Gebrauch von Feuerwerk kann in der Gemeinde Davos in drei Kategorien eingeordnet werden: Erstens ist das grosse offizielle Feuerwerk zum 1. August von DDO und Gemeinde zu nennen. Dies ist im Jahresverlauf in der Regel das grösste Feuerwerk, das in Davos stattfindet. Zweitens gibt es etwas kleinere Feuerwerke zu besonderen Anlässen von Hotels, der Bergbahnen (Silvester auf dem Berg), der Schneesportschule (Demo-Show), von Kongressveranstaltern oder von Privatpersonen (runde Geburtstage, Hochzeiten). Und drittens findet am 1. August und am 31. Dezember das Abbrennen von einzelnen Feuerwerkskörpern durch Privatpersonen statt.

Kategorie	Häufigkeit pro Jahr	Verbreitung
1. offizielles Bundesfeier- Feuerwerk	1 x 20 Minuten	Zentrum von Davos (Areal Kurpark)
2. Feuerwerke zu besonderen Anlässen	3 bis 6 Feuerwerke x je max. 15 Minuten	verschiedene Areale (Hotel, Bergrestaurant, Kurpark, Festplatz, Wohnorte von Privatpersonen)
3. einzelne Feuerwerks- körper bei Bundesfeier und Silvester	2 x max. 3 Stunden	verbreitet, hauptsächlich in Wohnzonen, konzentriert im Zentrum von Davos, in den Dörfern weniger ausgeprägt

Feuerwerk an anderen Tagen als am 1. August und 31. Dezember zu zünden, ist bewilligungspflichtig. Beim Ordnungsamt muss dazu um eine Bewilligung ersucht werden. Eine Bewilligung wird in der Regel mit Auflagen erteilt (tageszeitliche Beschränkung aufgrund der Nachtruhe, Sicherheitsvorschriften, etc.).

F. Nutzen des Feuerwerks

Allein, dass Feuerwerke stattfinden, ist ein Beleg dafür, dass sie einen Nutzen haben. Ansonsten würden die Kosten für die Beschaffung und für das gesicherte Abbrennen nicht in Kauf genommen werden. Der Nutzen besteht darin, besonderen Momenten einen besonderen, feierlichen Ausdruck zu geben. Feuerwerke sind sehr effektiv, sie erzeugen Freude, Neugierde und Überraschungen. Viele Zuschauerinnen und Zuschauer sind geradezu begeistert von den raumgreifenden, überdimensionalen visuellen und akustischen Effekten. Feuerwerke sind heute Kompositionen von Farben, Bewegung, Licht und Ton.

Grosse Veranstaltungen mit feierlichem Charakter beinhalten oftmals ein Feuerwerk als eigentlichen Höhepunkt (internationale Sport- oder Kulturveranstaltungen, Kongresse, etc.). Auch Davos hat eine Tradition mit einem grossen Feuerwerk anlässlich des Bundesfeiertages. Die Tatsache, dass sich anlässlich des offiziellen Davoser 1.-August-Feuerwerks tausende von Fussgängern – Einheimische und Gäste – auf den Strassen, Plätzen und Grünanlagen sowie auf Balkonen und Terrassen rund um das Kurpark-Areal einfinden, belegt die hohe Attraktivität des Feuerwerks.

G. Umweltbelastung

Lärm

In der Schweiz sind nur Feuerwerkskörper zugelassen, die einen bestimmten Schalldruckpegel nicht überschreiten. Für Feuerwerkslärm hat die Lärmschutzverordnung keine Grenzwerte festgelegt. Deshalb müsste gemäss Umweltschutzgesetz der Lärm so begrenzt werden, dass die Bevölkerung nicht erheblich im Wohlbefinden gestört ist. Im Falle von Feuerwerk ist diese Abschätzung nicht ganz einfach, weil man sich auf Tradition, allgemein vorhandene Akzeptanz und die örtliche und zeitliche Begrenztheit von Feuerwerk berufen kann. Vom Lärm von Feuerwerkskörpern können Tiere besonders betroffen sein, weil sie sehr empfindliche Sinnesorgane haben. Impulshaltiger Lärm erschreckt sowohl Haus- als auch Wildtiere und kann zu Flucht- oder Angriffsreaktionen führen.

Luftverschmutzung

Der Grundstoff von Feuerwerk ist Schwarzpulver, ein fein zerriebenes Gemisch aus Salpeter, Kohle und Schwefel. Für die Farben werden dem Brennstoff verschiedene Zusätze, teilweise in Form von Metallverbindungen beigemischt, auch einige Schwermetalle. Bei der Verbrennung entstehen sowohl Verbrennungsgase als auch Rauchpartikel, welche sowohl sicht- als auch riechbar sind. Das Bundesamt für Umwelt stuft die Boden- und Gewässerbelastung durch den Niederschlag von Feuerwerksmetallen als gering ein. Demgegenüber treten jedoch bei grossen Feuerwerken je nach Wetterlage und Standort vorübergehend hohe Schadstoffkonzentrationen in der Luft auf. Vor allem Feinstaub kann sehr hohe kurzzeitige Spitzenbelastungen erreichen. Personen mit Erkrankungen der Atemwege und mit Kreislaufkrankungen sollen deshalb Feuerwerke grundsätzlich meiden.

Abfälle

Feuerwerke erzeugen Abfälle in Form von unverbrannten Rückständen (Reste von Raketen, Knallkörpern, Vulkanen, etc.). Diese Verschmutzungen fallen der Gemeinde zur Last oder müssen von den Grundstückseigentümern eingesammelt werden. Insbesondere die Landwirtschaft ist von diesen unliebsamen Erzeugnissen betroffen. Denn die Überreste tragen nicht nur zu einer Verschmutzung der Landschaft bei, sondern stellen für Tiere eine Gefahr dar (Magenverletzungen, Erstickungsgefahr).

Das Bundesgericht stellte in einem Urteil aus dem Jahr 2019 zusammenfassend fest, dass von Feuerwerkskörpern infolge der Schadstoffemissionen und des hohen Schalldruckpegels eine erhebliche gesundheitliche Störwirkung für Menschen und Tiere ausgeht. Das Bundesgericht kommt aber in der Interessenabwägung dieses Urteils zum Schluss, dass für die Verwendung von Feuerwerkskörpern keine weiteren zeitlichen oder räumlichen Einschränkungen erforderlich sind. Da Feuerwerk nur in einer relativ kurzen Zeitspanne gezündet wird, scheint es zumutbar, dass sich Personen durch das Schliessen von Türen und Fenstern schützen und Haustiere an einen lärmgeschützten Ort verbracht werden.

H. Verzicht auf Feuerwerk

In den vergangenen Jahren ist es zweimal zu einem Verzicht auf Feuerwerk in den Sommermonaten gekommen aufgrund eines Feuerverbots zum Schutz der trockenen Wiesen und Wälder. Zuletzt im Sommer 2018 waren insbesondere das Zünden von Feuerwerk und das Grillieren im Freien verboten. Das offizielle Feuerwerk im Rahmen der Bundesfeierlichkeiten fiel aus. Im Sommer 2018 musste daher komplett auf Feuerwerk verzichtet werden.

Neben solchen äusseren Zwängen gibt es aber auch den freiwilligen Verzicht. Verschiedene Orte sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, auf Feuerwerk am Nationalfeiertag und am Silvester zu verzichten.

Effektvolle Ersatzlösungen für Feuerwerk sind gerade für Veranstalter grosser Anlässe nicht ganz einfach zu finden. In letzter Zeit haben verschiedene Gemeinden Darbietungen mit Drohnen durchgeführt. Sie sind interessant, vor allem für Technik-Liebhaber, sie bieten neue Möglichkeiten der Darbietung, sind aber gegenwärtig kostspieliger als Feuerwerk. Kreative Lösungen sind gefragt, und es wird für alle Veranstalter eine echte Herausforderung sein, die Anziehungskraft eines wunderbaren Feuerwerks mit einer Ersatzlösung zu erreichen.

I. Auswirkungen bei Annahme der Volksinitiative

Wird die Volksinitiative angenommen bzw. dem neuen Art. 17 zu Feuerwerk und Himmelslaternen des Landschaftsgesetzes über öffentliche Ruhe und Ordnung zugestimmt, ist Feuerwerk in der Gemeinde Davos grundsätzlich verboten. Ausnahmen bestehen gemäss Initiativtext nur zwei:

- a) für kleine Feuerwerkskörper wie Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter und Vulkane, welche bewilligungsfrei abgebrannt werden können;
- b) für grosse Feuerwerke, die anlässlich von Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung gezündet werden, welche eine Ausnahmegewilligung benötigen, die zwischen 1'000 und 3'000 Franken kosten würde.

Ohne Ausnahmegewilligung wäre das Abbrennen von normalen Feuerwerkskörpern wie Raketen und Knallkörpern in der Gemeinde Davos verboten. Wer Geburtstag, ein Jubiläum, 1. August oder Silvester mit Feuerwerk feiern will, müsste sich auf kleine Feuerwerkskörper wie Wunderkerzen und Vulkane fokussieren.

J. Argumente des Initiativkomitees

Ausgangslage

Insbesondere an Silvester und anlässlich des Nationalfeiertages werden mehrere tausend Tonnen Feuerwerkskörper abgebrannt – was nicht nur leuchtende Akzente am Himmel setzt, sondern auch viel Lärm zulasten von Menschen und Tieren, unverkennbarer Rauchgeruch samt Luftschadstoffe und Abfallberge in der Natur zur Folge hat.

Feinstaub/Plastik

Mit jedem Feuerwerk regnet oder schneit es – und zwar Feinstaub und Chemie, welche in Böden und Gewässer gelangen, mit teilweise unbekanntem Langzeitfolgen. Bestandteile dieses Staubs sind schädliche Stoffe wie Nitrate, Chlorate, Blei oder Aluminium. Am wenigsten bekannt ist vermutlich die langfristige Verschmutzung der Umwelt mit Plastik, das in den Feuerwerkskörpern verbaut ist und nach dem Abschießen unkontrolliert in die Natur gelangt. Die Plastikteile bauen sich in der Natur nur sehr langsam ab, verunstalten die Umwelt und können von Nutz- und Wildtieren mit Futter verwechselt werden.

Tierschutz

Laute Knalleffekte von Feuerwerken versetzen viele Haus- und Wildtiere mit ihren ausgeprägten Sinnesorganen in Angst und Panik und bedeutet für viele Tiere eine Tortur, derer sich die Menschen gar nicht bewusst sind. Für die Tiere kann der Lärm lebensbedrohend oder sogar tödlich sein. Die Wildtiere verlieren durch die Silvesterknallerei wertvolle Energie, die sie für den harten Winter benötigen. Auch Nutztiere leiden besonders am Nationalfeiertag auf den Weiden und Alpen. Bei einer Flucht kann es zu schlimmen Verletzungen kommen. Laute Knalleffekte schaden dem empfindlichen Gehör von Nutz- und Wildtieren.

Tourismus

Die meisten Gäste suchen in den Bergen das Erlebnis einer intakten und gesunden Umwelt, Erholung und Ruhe in einer Gebirgslandschaft und keine Feuerwerke. Besinnen wir uns lieber auf typisch schweizerische Feierlichkeiten und Traditionen. Zudem ist es möglich, für Anlässe von überregionaler Bedeutung Ausnahmegewilligungen zu beantragen.

Schlussbemerkung

Das gesellschaftliche Bewusstsein für die ökologischen Schäden von Feuerwerken wächst. Es ist also an der Zeit, über ein Ende der Knallerei nachzudenken. Denn sie ist einfach nicht mehr zeitgemäss.

K. Argumente der Davoser Behörden

Die Umsetzung der Volksinitiative, Feuerwerk in der Gemeinde Davos stark einzuschränken, ist auf relativ einfache Art möglich. Die Gesetzesgrundlage mit einem entsprechenden Verbot dazu liefert die Volksinitiative gleich mit. Der Kleine Landrat ist jedoch nicht überzeugt davon, ob eine solche scharfe Massnahme der Sache angemessen ist. Die Umweltbeeinträchtigung von Feuerwerk und der Einsatz von Feuerwerk im Verlauf eines Jahres in Davos sind nicht derart gross, dass sich die Einschränkung der persönlichen Freiheiten der Davoserinnen und Davoser, Feuerwerk zu verwenden, rechtfertigt.

Wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, sollte die Gemeinde Davos nicht die Verbots- und Kontrollkultur fördern. Dazu kommt, dass ein Verbot von Feuerwerk schwierig durchzusetzen ist. Die Einhaltung eines Verbots muss kontrolliert, Verstösse müssen festgestellt, im Einzelfall bewiesen und in der Folge geahndet werden. Insbesondere fehlbares Verhalten nachzuweisen, würde eine grosse Herausforderung werden.

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern durch die Bevölkerung und die Gäste beschränkt sich im Jahresverlauf auf lediglich zwei zeitlich überblickbare Anlässe (Nationalfeiertag und Silvester). Alle weiteren Feuerwerke sind bereits heute der Bewilligungspflicht unterstellt. Im Bewilligungsverfahren werden der Umfang und der Zeitpunkt eines Feuerwerks geprüft.

Dabei wird die Nachtruhe berücksichtigt und das rechtzeitige Abbrennen des Feuerwerks bereits in den frühen Abendstunden vorgeschrieben. Mit der Bewilligungspflicht wird sichergestellt, dass Feuerwerk lediglich bei begründeten Anlässen gezündet wird und mit dem Feuerwerk einhergehende Störungen im angemessenen Rahmen bleiben.

Die Frage des sinnvollen Einsatzes von Feuerwerk ist nicht derart existenziell oder gravierend für die weitere volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung von Davos, dass ein grundsätzliches Verbot obrigkeitlich eingeführt werden muss. Es liegt immer noch in der Verantwortung des einzelnen Einwohners bzw. der einzelnen Einwohnerin und des Gastes, einen umweltbewussten und nachbarfreundlichen Lebensstil zu führen.

L. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 02.07.2020). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

M. Schlussbemerkungen

Die Einstellung der Gesellschaft zu Feuerwerk hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Feuerwerk hat seine ungeteilte, bedenkenlose Bewunderung eingebüsst. Vermehrt wird der Einsatz von Feuerwerk kritisch auf seine «Umwelttauglichkeit» beleuchtet. Die vorliegende Volksinitiative ist ebenfalls Ausdruck dieser geänderten Wertehaltung.

Der Klimawandel mit seinen grösseren Trockenphasen im Alpenraum verursacht vermehrte temporäre Feuer- und Feuerwerkverbote, was das gesellschaftliche Reflektieren von ökologischen Zusammenhängen verstärkt.

Diese verstärkte Sensibilisierung wird dazu beitragen, Feuerwerkartikel bewusster zu konsumieren und sparsamer bei Veranstaltungen einzusetzen.

Dennoch zeigte der Besucheraufmarsch auf der Promenade, im Kurpark und in angrenzenden Liegenschaften anlässlich des Feuerwerks zur Bundesfeier 2019, dass ein grosses Feuerwerk nichts von seiner besonderen Attraktivität und seinem Zauber verloren hat. Feuerwerk erzeugt bislang unübertreffliche Effekte. Weder mit Lasershows noch mit anderen Lichteffekten kann annähernd ein Erlebnis wie mit einem Feuerwerk geschaffen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es gute Argumente für und gegen Feuerwerk gibt. Die Argumentenlage stellt sich aber nicht derart zwingend dar, dass ein Verbot ausgesprochen werden muss. Der Handlungsbedarf für grundsätzliche Einschränkungen und prohibitive Gesetzesbestimmungen ist nicht gegeben. Das von der vorliegenden Volksinitiative geforderte Verbot entspricht deshalb nicht der schweizerischen, freiheitlichen Gesellschaftsordnung. Feuerwerk kann im Einzelfall Sinn machen, genauso kann ein freiwilliger Verzicht auf Feuerwerk, wie ihn Davos Monstein zu Silvester lebt, Sinn machen. Die Davoser Behörden setzen bei der Frage des Einsatzes von Feuerwerk auf die Verantwortung jeder einzelnen Person, der Vereine, von Unternehmungen und Organisationen. Ein Feuerwerkverbot brächte zudem grosse Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Verbotsregelung (Kontrolle und Sanktionierung fehlbaren Verhaltens). Der Kleine Landrat wie nachfolgend auch der Grosse Landrat, mit einem Stimmenverhältnis von 9 zu 8, lehnen deshalb die Volksinitiative für eine starke Einschränkung von Feuerwerk in der Gemeinde Davos ab.

N. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Volksinitiative für eine starke Einschränkung von Feuerwerk in der Gemeinde Davos, die vom Grossen Landrat mit 9 zu 8 Stimmen verworfen wurde, abzulehnen.

3. Volksinitiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos

A. Das Wichtigste in Kürze

Ein Initiativkomitee reichte am 22. August 2019 die Volksinitiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos ein. Auf mindestens einem zentralen Standort in Davos sollen neue Wohnungen zur Kostenmiete entstehen. Dazu werden drei Grundstücke vorgeschlagen: Areal Parkplatz Metz (Talstrasse), Werkhof EWD (Riedstrasse 16) und der ehemalige Schlachthof (Bolgenstrasse 1).

Grosser Landrat und Kleiner Landrat weisen auf eine gegenwärtig starke Bautätigkeit in Davos hin, die in den vergangenen Jahren hunderte Wohnungen hervorgebracht hat. Eine Wohnungsknappheit besteht nachweislich nicht. Die aufgrund der Initiative verlangten öffentlichen Investitionen würden wirkungslos verpuffen. Grosser Landrat und Kleiner Landrat lehnen die Volksinitiative ab.

B. Ausgangslage / Einreichung einer Volksinitiative

Am 22. August 2019 reichte ein Initiativkomitee die «Volksinitiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos» der Gemeinde ein. Das Initiativkomitee sammelte innert der vorgegebenen Frist 622 gültige Unterzeichnungen von Davoser Stimmberechtigten. Notwendig sind in Davos 500 gültige Unterzeichnungen, damit eine Volksinitiative zustandekommt.

C. Um was geht es

Das Begehren der Volksinitiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos wurde von den Initianten mit folgendem Wortlaut formuliert:

«Die Gemeinde Davos sorgt dafür, dass auf mindestens einem der folgenden zentral gelegenen Grundstücke (Areal Parkplatz Metz, Werkhof EWD AG, Bolgenstrasse 1) innerhalb von maximal vier Jahren nach Annahme dieser

Initiative neue Wohnungen zur Kostenmiete (gemäss Davoser Rechtsbuch 60.04 Art. 9 Abs. 3, Stand 1. April 2019) entstehen. Die Gemeinde kann zur Erfüllung dieses Auftrags Grundstücke günstig im Baurecht abgeben oder selber Wohnungen bauen. Schwerpunktässig sollen attraktive und preisgünstige Angebote für Familien und Personen in Ausbildung entstehen.»

D. Verfahren zur Volksinitiative

In der Schweiz gibt es zur Volksinitiative zwei mögliche Formen: die Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung und die Volksinitiative in Form des ausgearbeiteten Entwurfs. Die vorliegende Volksinitiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos liegt als allgemeine Anregung vor. Diese Form äussert einen Grundgedanken und gibt den thematischen Inhalt vor, nicht aber die konkrete Umsetzung. Bevor eine Volksinitiative in der Form der allgemeinen Anregung vollzogen werden kann, muss sie konkretisiert, ausformuliert und vervollständigt werden. Dies geschieht, sofern die Stimmberechtigten dieser Volksinitiative zustimmen. Dann würde der Kleine Landrat die Umsetzung der vorliegenden allgemeinen Anregung konkret ausarbeiten.

E. Eidgenössische Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen»

Eine thematisch verwandte Volksinitiative, aber auf eidgenössischer Ebene, mit dem Titel «Mehr bezahlbare Wohnungen» wurde im Jahr 2016 eingereicht. Damals hatte sich das Angebot an Mietwohnungen in gewissen städtischen Regionen der Schweiz verknappert, und die Mieten waren zum Teil stark angestiegen. Gründe für diese Entwicklung waren die gute Wirtschaftslage und das starke Bevölkerungswachstum. Gesamtschweizerisch gesehen wurden nicht in allen Regionen genügend neue Wohnungen gebaut, um den Bedarf zu decken. Dennoch gibt es gesamtschweizerisch im Durchschnitt ein leichtes Überangebot an Mietwohnungen. Der Anteil leerer Wohnungen erhöhte sich zudem kontinuierlich.

Die eidgenössische Volksinitiative verlangte, dass Bund und Kantone preisgünstige Mietwohnungen verstärkt fördern. Gesamtschweizerisch sollten

mindestens zehn Prozent der neu gebauten Wohnungen gemeinnützigen Bauträgern gehören – in der Regel sind dies Wohnbaugenossenschaften. Zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus sollten Kantone und Gemeinden für sich ein Vorkaufsrecht einführen können. Bundesrat und Parlament lehnten die Initiative ab. Das Parlament hatte jedoch zusätzliche Mittel für einen bestehenden Fonds des Bundes zugunsten des gemeinnützigen Wohnungsbaus (Fonds de Roulement) beschlossen.

Am 9. Februar 2020 fand die Volksabstimmung zu dieser Volksinitiative statt. Das Stimmvolk folgte der Empfehlung von Parlament und Bundesrat und lehnte die Initiative ab. Die Ergebnisse zeigten sich wie folgt:

Gebiet	<i>Stimme- teiligung</i>	<i>Ja- Stimmen</i>	<i>Nein- Stimmen</i>	<i>Nein- Stimmenanteil</i>
Schweiz	41,7 %	963'610	1'280'148	57,1 %
Graubünden	35,8 %	15'954	33'150	67,5 %
Davos	42,4 %	908	1'940	68,1 %

Die Stimmberechtigten – schweizweit, aber auch im Kanton Graubünden und in Davos – legten ein deutliches Votum ab und zeigten sich von der Volksinitiative nicht überzeugt.

Die nun vorliegende kommunale Volksinitiative «Für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos» schlägt eine vergleichbare Stossrichtung vor wie die vorgängig dargestellte eidgenössische Volksinitiative, indem die öffentliche Hand, also die Gemeinde Davos, konkret in den Wohnungsmarkt eingreifen und an zentraler Lage in Davos günstigen Wohnraum erstellen soll.

F. Analyse des Davoser Mietwohnungsmarkts

Um ein objektives und aktuelles Bild des Davoser Mietwohnungsmarkts zu erhalten, hat die Gemeinde eine Marktanalyse in Auftrag gegeben. Die Analyse hat das Angebot auf verschiedenen Online-Plattformen von Mitte Februar bis Ende März 2020 erfasst. Damit sollte der Wohnungsmarkt rund

um den Hauptumzugstermin vom 31. März abgebildet werden. Jeweils wöchentlich wurde das Wohnungsangebot auf sechs Online-Plattformen erhoben. Gesamthaft wurden so 135 Wohnungen erfasst.

Obwohl man davon ausgehen würde, dass sich der Markt zum Umzugszeitpunkt hin «ausverkauft», kommt die Studie zu einem anderen Ergebnis. Das Total der angebotenen Wohnungen in den einzelnen Wohnungskategorien verringert sich nicht zum Hauptumzugstermin hin. Die Nachfrage am Wohnungsmarkt kann befriedigt werden, und es verbleibt ein Restangebot an Wohnungen. Bei diesem Restangebot handelt es sich um Wohnungen, die aus preislicher Sicht in Davos marktgängig sind. Es zeigte sich einerseits, dass gegen Ende März weniger Objekte neu online gestellt werden, und andererseits, dass die Anzahl Objekte, die offline gehen, über die Zeit relativ konstant bleibt. Beides zusammen zeigt auf, dass das Angebot an Wohnungen die Nachfrage übersteigt und dass weniger Wohnungen offline gehen als online verfügbar werden.

Zusammenfassend erbrachte die Analyse des Davoser Mietwohnungsmarkts folgende Resultate:

1. Keine Wohnungsnot: Das Angebot an Wohnungen in Davos ist ausreichend.
2. Nachfrage ist nicht primär preisbestimmt: Teurere Wohnungen gehen sogar etwas schneller vom Markt.
3. Nachfrage nach Wohnungen kann befriedigt werden: Jederzeit ausreichend marktgängige Wohnungen im Angebot, auch über den Hauptumzugstermin vom 31. März hinaus.

G. Preis und Bezahlbarkeit

Von der Gemeinde und den verschiedenen Davoser Wohnbaugenossenschaften werden rund 400 Wohnungen angeboten. Diese Wohnungen befinden sich vorwiegend im unteren und mittleren Bereich der orts- und quartierüblichen Mietzinsen. Auf Nachfrage bei verschiedenen Anbietern dieser Wohnungen hat sich die Erkenntnis aus der Analyse des Wohnungsmarktes bestätigt, dass Ausstattung und Grösse für die Vermietung aus-

schlaggebender als der Preis sind. Wohnungen mit einem einfachen Ausbaustandard oder einer dezentralen Lage können auch zu tiefen Mietzinsen kaum vermietet werden. Diese Aussage trifft auch für die Vermietung von Gemeindewohnungen zu.

Neubauten, die in jüngster Zeit von Wohnbaugenossenschaften erstellt oder umfassend saniert wurden, weisen daher auch einen höheren Ausbaustandard und durchschnittlich eine grössere Fläche auf. Dementsprechend müssen die Mietzinsen (Kostenmieten) angehoben werden.

Das Initiativkomitee quantifiziert den Begriff «bezahlbar» nicht. Dies ist tatsächlich schwierig, da der Begriff «bezahlbar» in Relation zu Lage, Grösse und Ausstattung der gewünschten Wohnung und zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Wohnungsinteressenten verstanden werden muss und nicht eine absolute Zahl ist. Die Analyse des Davoser Wohnungsmarktes hat eindeutig gezeigt, dass bei der Vermietung von Wohnungen nicht primär der Preis das ausschlaggebende Kriterium für den Vertragsabschluss ist. Die Mieter bewerten den Ausbaustandard, die Lage und die Grösse der Wohnung höher als einen tieferen Mietpreis.

H. Mietzinsgestaltung bei gemeindeeigenen Wohnungen

Die Gemeinde vermietet aktuell rund 175 Wohnungen. Davon sind rund 80 % 4½-Zimmer-Wohnungen (Familienwohnungen). Die Mietzinsen der Gemeindewohnungen wurden 2010 an die orts- und quartierüblichen Preise angepasst. Die Anpassungen orientierten sich am unteren Preisniveau des Marktes. Bei der Vermietung der gemeindeeigenen Wohnungen werden Personen und Familien mit geringerem Einkommen bevorzugt.

Die jährliche Mieterfluktuation bei den Gemeindewohnungen liegt bei ca. 10 %. Dies bedeutet, dass rund 18 Wohnungen pro Jahr neu vermietet werden können. Die Nachfrage nach diesen Wohnungen hat spürbar nachgelassen. Der Aufwand für Besichtigungen mit möglichen Mietern hat entsprechend zugenommen. Eine Mehrheit der Interessenten bestätigt, dass sie aus verschiedenen Angeboten auswählen können. Dies ist ein kla-

res Indiz dafür, dass sich die Angebotssituation für die Mieter verbessert hat. Diese Feststellung wird auch von weiteren ortansässigen Anbietern von Mietwohnungen bestätigt. Die Gemeinde hat sich daher in den letzten Jahren bewusst darauf konzentriert, den Bestand zu sanieren und auf Neubauten zu verzichten. Bei der Sanierung des Wohnungsbestandes wurde der Ausbaustandard angehoben.

Sowohl bei den bestehenden gemeindeeigenen Wohnungen wie auch bei den genossenschaftlichen Wohnungen kann davon ausgegangen werden, dass die Mietzinsen der Kostenmiete entsprechen.

I. Entwicklung des Davoser Wohnungsmarktes

Ein Blick in die Baustatistik 2014–2019 zeigt, dass über 70 Baugesuche für Wohnbauten bewilligt wurden. Insgesamt betrafen diese Gesuche 491 Wohneinheiten, welche neu erstellt wurden oder baureif sind.

Baugesuche	Projekte gemäss Baustatistik 2014-2019	Anzahl Wohn- einheiten	Erstwohnungen	Zweitwohnungen
69	Bewilligt und gebaut oder im Bau	367	315	52
5	Bewilligt und noch ohne Baubeginn	124	107	17
Total	Wohneinheiten	491	422	69
	Erst- / Zweitwohnungsanteil	100 %	86 %	14 %

Dazu kommen Grossprojekte mit gemischten Nutzungen wie die Überbauung Derby mit ca. 40 Wohnungen und das Mon Repos mit ca. 20 bis 30 Wohnungen, die noch in der Planungsphase sind. Auf dem Parsenn- und Jakobshornparkplatz können ebenfalls grosse Bauvolumen mit bis zu 340 Wohnungen realisiert werden. Mit der Realisierung dieser Projekte kommen zukünftig über 400 zusätzliche Wohnungen auf den Markt.

Von 491 Wohneinheiten, die bereits gebaut wurden oder baureif sind, werden 422 Einheiten als Erstwohnungen genutzt. Es kann davon ausgegangen

werden, dass es sich bei Objekten mit 4 und mehr Wohneinheiten um klassische Mietwohnungen handelt. Bei Objekten mit weniger Wohneinheiten handelt es sich überwiegend um Wohneigentum, welches vom Besitzer genutzt wird.

Auffallend ist, dass einzelne grosse Projekte zwar bewilligt, diese jedoch noch nicht realisiert wurden. Dies deutet klar darauf hin, dass der Wohnungsmarkt in Davos gesättigt bzw. übersättigt ist. Eine Marktsättigung wirkt sich unweigerlich auf die Mietzinsen aus. Die Mieter können aus mehreren Angeboten das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aussuchen. Objekte mit schlechtem Preis-Leistungs-Verhältnis müssen mit langen Leerstandzeiten und entsprechenden Mietzinsausfällen rechnen.

J. Auswirkungen bei Annahme der Volksinitiative

Die Initiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos verlangt, dass die Gemeinde auf mindestens einem der folgenden Grundstücke Wohnungen zur Kostenmiete erstellt:

- Areal Parkplatz Metz (Talstrasse)
- Werkhof EWD (Riedstrasse 16)
- Ehemaliger Schlachthof (Bolgenstrasse 1)

Im Davoser Rechtsbuch 60.04 Art. 9 Abs. 3 *«berechnet sich die Kostenmiete wie folgt: Zinsen (Land- und Baukosten × nationaler Referenzzinssatz, aber mindestens 2 %) + Betriebskosten (Gebäudeversicherungswert × 3.25 %) = höchstzulässiger Mietzins.»*

Die drei bezeichneten Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde. In Bezug auf Grösse, Zone und aktuelle Nutzung unterscheiden sich die Grundstücke wesentlich. Allen Grundstücken gemeinsam ist, dass sie sehr zentral gelegen sind und der Landpreis dementsprechend hoch ist. Diese Tatsache wird sich auf den Mietzins niederschlagen, da die effektiven Landkosten bei der Berechnung der Kostenmiete eine Rolle spielen.

Dem Begehren der Initianten kann am ehesten auf der Parzelle des Werkhofs EWD nachgekommen werden. Auf dieser Parzelle könnten 12 bis 15 Familienwohnungen realisiert werden. Die Kostenmiete dieser Wohnungen wird voraussichtlich jedoch höher sein als diejenige von vergleichbaren Wohnungen, die heute bereits auf dem Markt verfügbar sind. Auch auf dieser Parzelle wird der Mietzins für eine 4½-Zimmer-Wohnung trotz Kostenmiete nicht unter 2'000 Franken pro Monat zu stehen kommen. An der Mietwohnungssituation in Davos wird der Bau dieser Wohnungen somit praktisch nichts verändern. Würden rund 12 bis 15 Familienwohnungen realisiert, würden davon die Davoser Mieterinnen und Mieter somit nichts zu spüren bekommen. Lediglich einige wenige Personen, die diese Wohnungen zugeteilt erhielten, würden einen persönlichen Nutzen ziehen können.

Auch bei der Vergabe eines Baurechts wird der Landpreis für die Berechnung des Baurechtszinses eingesetzt. Die Kostenmiete fällt somit auch bei der Variante «Baurecht», wenn überhaupt, nur unwesentlich tiefer aus.

K. Argumente des Initiativkomitees

Wohnen in Davos ist teuer. Was wir Davoser*innen an jedem Monatsende im Portmonee spüren, zeigen professionelle Studien seit Jahren. Die Politik schaffte es in den letzten Jahren nicht, endlich einen Schritt nach vorne zu machen. Stattdessen wurden Zeit und Geld für fragwürdige Analysen verschwendet. Um endlich einen Schritt in die richtige Richtung zu gehen, wurde die Initiative für mehr bezahlbare Wohnungen lanciert.

Ja zu mehr zahlbaren Wohnungen

Mit einem Ja zur Initiative entstehen in Davos mehr bezahlbare Wohnungen. Das heisst, es entstehen Wohnungen, die zum «Selbstkostenpreis» vermietet werden. Das machen etwa Genossenschaften so. Dank dieser Kostenmiete und dank einem günstigen Landpreis, wie ihn die Initiative verlangt, bleiben die Mieten langfristig bezahlbar. Dieses Prinzip hat gerade in Davos lange Tradition.

Ja zum bewährten Davoser Gemeinschaftswerk

Seit über hundert Jahren arbeiten Gemeinde, Bevölkerung und Genossenschaften zusammen, damit in Davos der Anteil an zahlbaren Wohnungen wächst. Dank diesem Gemeinschaftswerk sind heute rund 400 Wohnungen dem Profitdruck entzogen. Diese Wohnungen tragen unglaublich viel dazu bei, dass sich Menschen in Davos ein Leben leisten können. Mit einem Ja zur Initiative leisten wir unseren Beitrag zu diesem gemeinschaftlichen Jahrhundertwerk.

Ja zur sinnvollsten Lösung

Die Initiative ist offen gestaltet. Sie schreibt nicht stur vor, welches die beste Lösung ist. Sie verlangt aber, dass aus den vorhandenen Möglichkeiten endlich mindestens eine Lösung realisiert wird. So kann eruiert werden, welches das sinnvollste Grundstück ist. Und die Gemeinde kann – auch in Erwägung der eigenen Finanzlage – entscheiden, ob sie die Wohnungen selber bauen will oder ob sie das Projekt einer Genossenschaft übertragen will.

Ja zu Davos, für Familien, für den Mittelstand

Ein Ja zur Initiative für mehr bezahlbare Wohnungen ist auch ein Ja zum Standort Davos. Wir wollen eine Gemeinde sein, in der sich auch Familien und der Mittelstand eine Wohnung leisten können. Und es hilft letztlich auch dem lokalen Gewerbe, wenn den Einheimischen am Ende des Monats genügend Geld für einen Restaurantbesuch im Portmonee bleibt.

L. Argumente der Davoser Behörden

Eine statistische Auswertung des Davoser Wohnungsmarkts zeigt, dass grundsätzlich genügend bezahlbare Mietwohnungen verfügbar sind. In den letzten wenigen Jahren wurden in Davos hunderte von Mietwohnungen erstellt und zahlreiche sind noch in Planung. Bereits bewilligte Wohnbauten werden mangels Nachfrage nicht oder erst verzögert realisiert.

Folgende Erkenntnisse aus der aktuellen Wohnungsmarktanalyse bestärken den Kleinen Landrat und den Grossen Landrat in der Haltung, den gemeindeeigenen Liegenschaftenbestand gegenwärtig weiter zu sanieren und auf Neubauten zu verzichten:

1. Der Wohnungsmarkt ist nicht ausverkauft (Vorhandensein von Leerständen).
2. Ausbaustandard und Lage des Mietobjekts sind wichtiger als dessen Preis.

Demgegenüber erzielt das Begehren der Initianten keine spürbare Wirkung. Das Angebot an bezahlbaren Wohnungen würde bei Umsetzung der Initiative im Zuge der gegenwärtig starken Bautätigkeit in Davos nur unwesentlich erhöht. Die Wohnungen wären trotz Kostenmiete einem Preissegment zugeordnet, in dem kein Angebotsmangel besteht. Bloss einige wenige Personen könnten als neue Mieter von den neuen Gemeindewohnungen profitieren, während der allgemeine Mietermarkt davon nichts zu spüren bekommt.

Eine wichtige Komponente bei der Festlegung des Mietzinses (auch bei der Kostenmiete) ist der Baulandpreis. Die knappen Baulandreserven in Davos führen zu hohen Landpreisen. An dieser Situation ändert das Begehren der Initianten nichts. Die deutliche Ablehnung der eidgenössischen Volksinitiative «Mehr bezahlbare Wohnungen» hat gezeigt, dass zusätzliche staatliche Interventionen im Wohnungsmarkt in der Schweiz, aber auch in Davos, als nicht notwendig erachtet werden und ein zusätzlich verlangter, öffentlich geförderter Wohnungsbau keine Zustimmung erhält.

Die Davoser Behörden stehen daher dafür ein, dass die wenigen, beschränkten Baulandreserven der Gemeinde für zukunftsorientierte Projekte reserviert bleiben müssen – das können beispielsweise neue Wohn- und Arbeitsangebote sein wie ein Jugendwohnhaus, ein Generationenhaus, ein Familien- bzw. Quartierzentrum oder integrierte Ausbildungsstätten.

M. Weitere Informationen

Ergänzende und thematisch vertiefte Informationen, u.a. auch zu den drei erwähnten Grundstücken, können den Sitzungsunterlagen und dem Protokoll des Grossen Landrats entnommen werden. Diese Unterlagen können durch die Stimmberechtigten ab sofort im 1. Stock des Rathauses während den Büroöffnungszeiten eingesehen oder via Webseite der Gemeinde bezogen werden (www.gemeindedavos.ch ⇒ Politik & Verwaltung ⇒ Grosser

Landrat ⇒ Sitzungsunterlagen ⇒ 02.07.2020). Die Sitzung des Grossen Landrats kann zudem als Tonprotokoll abgehört werden.

N. Schlussbemerkungen

Die Volksinitiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos zielt darauf ab, dass ein Projekt zum Bau öffentlich geförderter Wohnungen an mindestens einem Standort in Davos realisiert werden soll. Dies obwohl in der gegenwärtigen Zeit sehr viel gebaut wird und auch begründete Aussicht auf die Realisierung weiterer Wohnungsbauprojekte besteht. Da jederzeit – vor und nach Zügelterminen, zudem in verschiedenen Preiskategorien – frei verfügbare Wohnungen in Davos vorhanden sind, kann nicht von einer Wohnungsknappheit in Davos gesprochen werden. Es besteht keine Notwendigkeit, von Seiten der öffentlichen Hand im Bereich Wohnungsbau über das geplante Mass hinaus Investitionen in den Wohnungsbau zu tätigen. Die Finanzen der Gemeinde sind angesichts der zahlreichen und grossen Aufgaben knapp bemessen und mit der Coronavirus-Epidemie sind Unwägbarkeiten vorhanden, die den Finanzhaushalt der kommenden Jahre stark belasten können. Der Kleine Landrat wie nachfolgend auch der Grosse Landrat, mit einem Stimmenverhältnis von 13 zu 4, lehnen deshalb die Volksinitiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos deutlich ab.

O. Antrag

Wir ersuchen Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, die Volksinitiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos, die vom Grossen Landrat mit 13 zu 4 Stimmen verworfen wurde, abzulehnen.

Davos, 13. August 2020

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde Davos

Landammann Tarzisius Caviezel

Wahl- und Abstimmungsvorlagen

zu den Erneuerungswahlen und zur Gemeindeabstimmung
vom 27. September 2020

1. Erneuerungswahlen 2020

- **Wahl des Landammanns**
- **Wahl der übrigen Mitglieder des Kleinen Landrats**
- **Wahl des Grossen Landrats**
- **Wahl des Schulrats**

Für jede der vier verschiedenen Wahlen finden Sie in Ihren Unterlagen einen separaten Wahlzettel vor:

- Wahlzettel Landammann, enthaltend eine leere Linie;
- Wahlzettel Kleiner Landrat, enthaltend vier leere Linien;
- Wahlzettel Grosser Landrat, enthaltend siebzehn leere Linien;
- Wahlzettel Schulrat, enthaltend vier leere Linien.

2. Volksinitiative für eine starke Einschränkung von Feuerwerk in der Gemeinde Davos

- **Begehren der Volksinitiative** (ausgearbeiteter Entwurf)

Wortlaut:

«Im Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung, DRB 31, soll Art. 17 (Feuerwerk und Himmelslaternen) wie folgt geändert werden:

Jegliches Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper) und Steigenlassen von Himmelslaternen sind verboten.

Soweit keine speziellen Lärmeffekte produziert werden, bleiben vom Feuerwerksverbot vorbehältlich der Bestimmungen des kommunalen und übergeordneten Rechts ausgenommen Tischfeuerwerke, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane, Fackeln, Feuershows, aber auch Höhenfeuer, Laser- und andere Lichtshows.

Für Anlässe von überregionaler Bedeutung kann der Kleine Landrat auf ent-

sprechende Gesuche hin Ausnahmegewilligungen vom Feuerwerksverbot nach Abs. 1 erteilen. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen werden von den Gesuchstellern resp. den Gesuchstellerinnen abhängig von der Grösse und Dauer der Feuerwerke Abgaben zwischen Fr.1'000.00 bis Fr.3'000.00 erhoben. Von den Abgaben sind jeweils die Hälfte der Beträge dem Fonds für Projekte zur Verminderung von CO₂-Immissionen zuzuführen. Die Modalitäten zur Abgabenhöhe für Ausnahmegewilligungen und zur Verwendung der Fondsmittel bei Gemeindeliegenschaften und Gemeindebetrieben werden vom Kleinen Landrat in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz festgelegt.

Der Kleine Landrat kann die Ausnahmegewilligungen mit weiteren Auflagen versehen, insbesondere was die Einhaltung der Ruhezeiten gemäss Art. 5 und die Kostenübernahme durch den Gesuchsteller resp. die Gesuchstellerin zur Beseitigung von Verschmutzungen oder Schäden nach dem Abbrennen von Feuerwerk anbelangt.»

3. Volksinitiative für mehr bezahlbare Wohnungen in Davos

– Begehren der Volksinitiative (allgemeine Anregung)

Wortlaut:

Die Gemeinde Davos sorgt dafür, dass auf mindestens einem der folgenden zentral gelegenen Grundstücke (Areal Parkplatz Metz, Werkhof EWD AG, Bolgenstrasse 1) innerhalb von maximal vier Jahren nach Annahme dieser Initiative neue Wohnungen zur Kostenmiete (gemäss Davoser Rechtsbuch 60.04 Art. 9 Abs. 3, Stand 1. April 2019) entstehen. Die Gemeinde kann zur Erfüllung dieses Auftrags Grundstücke günstig im Baurecht abgeben oder selber Wohnungen bauen. Schwerpunktässig sollen attraktive und preisgünstige Angebote für Familien und Personen in Ausbildung entstehen.

Davos, 2. Juli 2020

Gemeinde Davos, namens des Grossen Landrats
Landratspräsident Hanspeter Ambühl, Landschreiber Michael Straub

Informationen zur Stimmabgabe

Das Stimmregister wird am Dienstag, 22. September 2020, um 17:00 Uhr geschlossen. Wer nicht im Besitz des Abstimmungsmaterials ist, kann dieses bis Freitag, 25. September 2020, 12:00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei nachbeziehen.

Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich wählen bzw. abstimmen will, legt die persönlich ausgefüllten Wahl- und Stimmzettel in das von der Gemeinde zugestellte Stimmkuvert oder notfalls in ein privates, neutrales Kuvert (darf nicht beschriftet werden) und verschliesst dieses. Das verschlossene Kuvert ist zusammen mit dem an der vorgesehenen Stelle persönlich unterschriebenen Stimmrechtsausweis in das Antwortkuvert zu legen. Notfalls kann ein privates Antwortkuvert verwendet werden. Das Antwortkuvert ist entweder in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung (beim Eingang des Rathauses) einzuwerfen oder zu frankieren und rechtzeitig der Post zu übergeben. Die Sendung muss bis spätestens Sonntag, 27. September 2020, 11:00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung eintreffen.

Stimmabgabe an der Urne

Der Standort der Abstimmurne befindet sich im Erdgeschoss des Rathauses am Berglistutz 1, Davos Platz – entweder im Ordnungsamt (O) oder im Eingangsbereich des Rathauses (E). Eine Urnenwache beaufsichtigt die Urne und steht für Fragen bereit. Die Abstimmurne kann wie folgt benutzt werden:

- Mittwoch, 23. September 2020 08:30 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr (O)
- Donnerstag, 24. September 2020 08:30 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr (O)
- Freitag, 25. September 2020 08:30 – 16:00 Uhr (O)
- Samstag, 26. September 2020 17:00 – 18:00 Uhr (E)
- Sonntag, 27. September 2020 09:30 – 11:00 Uhr (E)

Die Übergabe von Stimmrechtsausweis und Wahl- bzw. Stimmzetteln durch Boten oder Stellvertreter ist nicht gestattet.

Davos, 13. August 2020

Gemeinde Davos, Landschreiber Michael Straub